

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1908

6 (8.1.1908)

Volkshfreund

Tageszeitung für das werktätige Volk Badens.

Ausgabe täglich mit Ausnahme Sonntags und der gesetzlichen Feiertage. Abonnementspreis: Ins Haus durch Träger gestellt, monatlich 75 Pfg., vierteljährlich M. 2.25. In der Expedition und in den Ablagen abgeholt, monatlich 65 Pfg. Bei der Post bestellt und dort abgeholt M. 2.10, durch den Briefträger ins Haus gebracht M. 2.52 vierteljährlich.

Redaktion und Expedition: Luisenstraße 24. Telefon: 128. — Postzeitungsliste: 8144. Sprechstunde der Redaktion: 12—1/2 Uhr. Redaktionschluss: 1/10 Uhr vormittags.

Inserate: Die einpaltige, kleine Zeile oder deren Raum 20 Pfg., Total-Inserate billiger. Bei größeren Aufträgen Rabatt. Schluss der Annahme von Inseraten für nächste Nummer vorm. 1/2 Uhr. Größere Inserate müssen tags zuvor, spätestens 8 Uhr nachm., aufgegeben sein. Geschäftsstunden der Expedition: Vormittags 7 bis abends 1/2 Uhr.

Druck und Verlag: Buchdruckerei Sed & Co., Karlsruhe.

Verantwortlich für den politischen Teil, für Residenz, Legation und Unterh. -Beilage: A. Weismann; für den übrigen Inhalt: Herm. Kappel.

Für den Inseratenteil verantwortlich: Karl Ziegler in Karlsruhe.

Auf zum Protest!

Am nächsten Samstag und Sonntag setzt die schon früher bekannt gegebene notwendige Aktion gegen die drohende Verschlechterung des Vereins- und Versammlungsrechtes ein. Wir bringen in der heutigen Nummer nochmals das jetzt in Baden geltende Vereinsgesetz zum Abdruck und stellen zum Vergleiche den Wortlaut des Entwurfes zum neuen Vereinsgesetz darunter. In drei weiteren Nummern geben wir einer eingehenden Kritik des geplanten Reichsvereinsgesetzes Raum. Die Parteigenossen ersuchen wir schon heute, für zahlreichen Besuch der Protestversammlungen zu sorgen.

Das badische Vereins- und Versammlungsrecht.

Die badische Verfassungsurkunde enthält keine Vorschriften über das Vereins- und Versammlungsrecht. Dieses ist geregelt durch das „Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend“, vom 21. November 1867. Das Gesetz gibt Bestimmungen, die für alle Vereine des öffentlichen Rechtes gelten, auch wenn sie sich weder mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, noch eine Einwirkung auf solche bezwecken. Für die Aufnahme von Mitgliedern bestehen keine landesgesetzlichen Beschränkungen. Auch ein unmittelbar wirkendes gesetzliches Verbot von Vereinen oder der Verbindung von Vereinen enthält das Gesetz nicht, ebenso wenig setzt es eine allgemeine Verpflichtung zur Einreichung von Statuten und anderen Nachweisen fest.

Die vereinsrechtlichen Beschränkungen bestehen vielmehr nur in folgendem: 1. Nach § 2 des Gesetzes bedürfen bewaffnete Vereine mit militärischer Einrichtung oder zu militärischen Übungen der Staatsgenehmigung. 2. Ferner ist die Polizeibehörde berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt von den Vorständen oder Mitgliedern eines Vereins über dessen Verhältnisse Auskunft zu verlangen, insbesondere über seinen Zweck, seine Einrichtungen und Verbindungen, seine Vorsteher und Mitglieder (§ 3). 3. Das Ministerium des Innern kann solche Vereine verbieten, welche den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, oder welche den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden. Ein solches Verbot erstreckt sich zugleich auf einen angeblich neuen Verein, welcher sachlich sich als Fortsetzung des alten darstellt (§ 4). Bei Gefahr im Verzuge kann die Bezirkspolizeibehörde aus den gleichen Gründen die einseitige vorläufige Schließung eines Vereins auf die Dauer von 14 Tagen anordnen (§ 5). 4. Das Ministerium des Innern kann unter denselben Voraussetzungen, wie sie für das Verbot eines Vereins bestehen, auch die Teilnahme an einem ausmündlichen Verein oder die Verbindung inländischer Vereine mit auswärtigen verbieten. Die von dem Ministerium erlassenen Verbote sind öffentlich bekannt zu machen (§ 7).

Volkversammlungen unterliegen ohne Rücksicht auf den Zweck, zu dem sie zusammenzutreten, folgenden Vorschriften: 1. Kein Teilnehmer irgend einer Volksversammlung darf Waffen tragen. Auch die Verteilung von Waffen ist verboten (§ 8). 2. Die Polizeibehörde ist zur Ueberwachung befugt. Die Ueberwachung kann ausgeübt werden durch den Staatspolizeibeamten oder Entsendung anderer Personen, die von ihm schriftlich beauftragt sind. Ihre Zahl ist gesetzlich nicht beschränkt. Auf ihr Verlangen muß ihnen in der Versammlung derjenige Platz eingeräumt werden, welchen sie sich selbst auswählen (§ 9).

Die Vertreter der Polizeibehörde können Versammlungen auflösen (§§ 10, 4), wenn sie a) den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen; b) den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden; c) gegen das Waffenverbot verstoßen; d) die Beauftragten der Polizei nicht zulassen oder ihnen den beanspruchten Platz nicht einräumen. Zugleich mit dem Ausspruch der Auflösung einer Volksversammlung haben die Vertreter der Polizeibehörde die Anwesenden aufzufordern, sich ungesäumt zu entfernen. Gegen diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, ist Anwendung von Gewalt zulässig (§ 12). Wenn Gründe vorliegen, welche die Auflösung einer Versammlung rechtfertigen würden, kann die Staatspolizeibehörde die Abhaltung der Versammlung auch im voraus verbieten (§ 11). Eine Verpflichtung, die Veranstaltung einer Versammlung vorher der Polizei anzuzeigen, besteht für Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Zusammenkunft gemacht werden. Ueber ihre Erstattung ist sofort eine Bescheinigung zu erteilen (§ 10). Fehlen der Anzeige stellt einen weiteren Auflösungsgrund dar (§ 11).

Das Reichsvereinsgesetz

hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Staatsgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln.

§ 2. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Woche nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ebenso ist jede Aenderung der Satzung sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Woche nach dem Eintritte der Aenderung anzuzeigen. Die Satzung sowie die Aenderung sind in deutscher Fassung einzureichen.

§ 3. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betreiben der Wahlen zu politischen Körperschaften beträgt die Anzeigefrist mindestens 12 Stunden.

Ueber die Anzeige soll von der Behörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung erteilt werden.

Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen es einer Anzeige nicht bedarf für Versammlungen, die unter Innehaltung der im Absatz 1 bezeichneten Fristen öffentlich gehalten gemacht sind.

§ 4. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Das gleiche gilt von Aufzügen, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden sollen. Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist. Gewöhnliche Leidenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsverammlungen, wo sie hergebracht sind, bedürfen einer Genehmigung nicht.

§ 5. Jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, muß einen Leiter haben. Der Leiter, oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 7. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, zwei Beauftragte zu senden. Die Beauftragten haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben. Den Beauftragten muß nach ihrer Wahl ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 9. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, von dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, von dem Veranstalter einer Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, unter Angabe des Grundes die Auflösung der Versammlung zu verlangen: 1. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4 Absatz 1 bis 3); 2. wenn die ordnungsmäßige Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde verweigert wird (§ 8 Absatz 1, 2); 3. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6); 4. wenn Rednern, deren Ausführungen den Tatbestand eines Verbrechens oder eines nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten oder die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder dem Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so sind

die Beauftragten der Polizeibehörde befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 600 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft: 1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 2, Absatz 2 bis 4) zuwiderhandelt; 2. wer eine Versammlung oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 3, 4, 5, 7) veranstaltet oder leitet; 3. wer unbefugt in einer Versammlung oder einem Aufzuge bewaffnet erscheint oder sich nach ausgesprochener Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§§ 6, 10).

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 13. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 14. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt folgende Vorschrift: Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 15. Aufgehoben werden: § 17 Absatz 2 des Wahlgesezes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869. Der § 2 Absatz 2 des Einführungsgesezes zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 31. Mai 1870, soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes bezieht, der § 6 Absatz 2 Nr. 2 des Einführungsgesezes zur Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877. Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 16. Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche Professionen, Wallfahrten und Wittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregationen, die Vorschriften des Landesrechts in Bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-)Zustandes oder inneren Unruhen (Aufstands), die Vorschriften des Landesrechts in Bezug auf Verbindungen und Verbände ländlicher Arbeiter und Diensthöten, die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feiern der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Feiertage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechtes nur bis zur Abendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

Deutsche Politik.

Die Presse über das Königsberger Urteil.

Die „Welt am Montag“, deren Redaktion der frühere Reichstagsabgeordnete von Gerlach wieder übernommen hat, schreibt unter der Spitzmarke „Ein fürchtbares Urteil“:

Der Kaiser wünscht die Einschränkung der Majestätsbeleidigungsprozesse, und in Königsberg in Pr. ist Samstag der sozialdemokratische Redakteur Mar d a l b wegen Majestätsbeleidigung zu 1 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt worden! Wir haben den infrimierten Artikel, der sich mit dem sogenannten Nationaldenkmal in Memel befaßt, genau durchgesehen und müssen gestehen, daß uns nicht nur die entsetzlich hohe Strafe, sondern schon die bloße Tatsache der Strafverfolgung juristisch einfach unfassbar ist. In dem ganzen Artikel ist der Kaiser weder genannt, noch findet sich auch nur eine Anspielung auf ihn. Es ist einfach eine historische Darstellung des Preußen vor 100 Jahren, allerdings vom sozialdemokratischen Standpunkt aus. Mag das Denkmal in Memel noch so scharf kritisiert werden, was hat das mit dem Kaiser zu schaffen? Ist das Königsberger Urteil gerechtfertigt, dann kann ebenso gut jemand wegen Majestätsbeleidigung verurteilt werden, der den Fürsten von Monaco mit kräftigen Ausdrücken beleidigt, denn der Kaiser war bei der Einweihung des Memler Denkmals dabei, der Kaiser verlehrt aber auch mit Albert von Monaco. Ein Glück übrigens, daß das Königsberger Urteil noch vor der Verabschiedung des Majestätsbeleidigungsgesezes im Reichstage gekommen ist. Denn wenn nach diesem Akte der preußischen Justiz noch irgend ein freimüthiger Parlamentarier einen lauschulartigen Majestätsbeleidigungsparagrafen akzeptiert, dann kann er sich dem Vorwurf nicht entziehen, ein Helfer der Reaktion zu sein.

Auch die „Kölnische Volkszeitung“ spricht ihr Bestreben über den Königsberger Richterpruch aus. Die freimüthige Berliner Tagespresse schweigt!

Ein neuer „Niedertritt“ der Sozialdemokratie.

Im bayerischen Landtagswahlkreise Schwabach ist, wie schon gestern kurz gemeldet, bei einer Nachwahl die Sozialdemokratie Siegerin geblieben. Der Wahlkreis wurde vakant durch die Mandatsniederlegung des bei der Hauptwahl im Mai v. J. gewählten Liberalen Ribot, der damals mit 2733 Stimmen siegte, während der Bündler 2154 und der Genosse Hierl nur 1912 Stimmen erhielt. Die Sozialdemokratie stand also mit ihrer Stimmengahl an letzter Stelle, was auch so ziemlich dem bisherigen Verhältnis bei

Freiburg.

7. Januar.

Arbeiter als Schöffen. Unter den zu Schöffen aufgelosten Personen befinden sich auch zwei Arbeiter, und zwar Karl Jungst Jun. und Karl Jungst Jun., beide Maschinisten.

Von der Universität. Der bekannte Volkswirtschaftslehrer Professor Fuchs wird dem an ihn ergangenen Auftrage nach der Tübingen Universität Folge leisten.

Die erste Sitzung des Gewerkschaftsartikels findet morgen Donnerstag Abend statt.

Am Samstag Abend findet im Stadttheater eine Volkskonzert statt. Diejenigen Genossen, welche ihre Bilette vom Gewerkschaftsartikel beziehen, müssen dieselben am Freitag Abend auf dem Arbeitersekretariat abholen.

Baden-Baden, 8. Jan. Der letzte Satz in dem gestern erschienenen Artikel: Krankenversicherung und Krankenkassen lautet: „Unsere Interessen sind die der Arbeitgeber.“

Warnbach b. Bad. Reinsfelden, 5. Jan. Einen recht trassen Fall von ultramontaner Indulgenzteil können wir von hier berichten. Der Wirt zum „Vad. Hof“, welcher auf dem Sterbebett lag, verlangte dem seinem Glauben entsprechenden katholischen Priester Panotti, um die Sterbesakramente zu empfangen.

Manheim, 7. Jan. Bei einer Weihnachtsfeier für arme Kinder in der Villa von Richard Labenburg fing eine Gardine in der Nähe des brennenden Christbaumes Feuer, das sich rasch verbreitete.

Aus der Residenz.

Karlsruhe, 8. Jan.

Im 10. Kreis

finden die Parteiverfassungen gegen das neue Vereinsgesetz am Samstag und Sonntag, den 11. und 12. d. M., statt. Die Karlsruher Parteigenossen machen wir wiederholt auf die Volksversammlung aufmerksam.

Die Arbeiterzüge

bilden immer wieder den Gegenstand der Beschwerden jener Arbeiter, bei welchen der Beschäftigungs- und der Wohnort nicht gleichbedeutend sind. Seit kurzer Zeit ist ein Zug von Durlach nach Forzheim eingelegt, der abends 6.21 Uhr in Durlach abgeht.

Eine dankenswerte Anregung

übermittelt uns ein Leser: Unser tägliches Brot gib' uns heute! Durch Gottes Güte und Zentrums Volksbrot ist der Preis des Brotes zu einer bedauerlichen Höhe gestiegen. Unbarmherzig künden uns die Broterzeuger ein weiteres Steigen des Brotpreises an.

Den erhöhungseifrigen Hausbesitzern

geben zwei Eingekandt im „Landesboten“ und in der „Bad. Landesztg.“ bittere Pillen zu schlucken. Da heißt es:

unhaltbar. Am allermeisten muß die von den Hausbesitzern aufgestellte Behauptung, „die Wohnungen seien in anderen Städten teurer als wie in Karlsruhe“ ins rechte Licht gerückt werden.

II.

Die Mitglieder des Grund- und Hausbesitzereins mögen sich vorsehen, daß sie die Schraube nicht allzusehr anziehen, denn sonst könnte leicht mancher unangenehme Erfahrung machen, besonders dann, wenn erst einmal die Bau-tätigkeit in den neuen Vororten stärker einsetzt.

Merkwürdig ist es, und eigentümlich muß es übrigens jeden Unbefangenen berühren, daß die Käufer im Streit, d. h. die Wortführer und Inhaber von Vereinsämtern im G. u. H. B. B. Beamte sind, die doch wissen sollten, wieviel ein Beamter an Wohnungsmiete aufwenden kann und darf.

Inzwischen sind Mietssteigerungen erfolgt, allerdings nicht in der Höhe von 15 Proz. des Mietzinses. Man hat sich mit 5-8 Proz. begnügt.

Ein vielbewegtes Leben.

Ein abenteuerliches Leben hat der aus Dresden gebürtige, frühere praktische Arzt Dr. med. L. hinter sich, der kürzlich auf Antrag der deutschen Behörden in London verhaftet wurde und an Bord des Dampfers „Peregine“ in Hamburg eingetroffen ist.

Zeitgemäße Neujahrskarte.

Ein Freund unseres Blattes übermittelte der Redaktion die folgende, ihm zugegangene Karte:

Profit Neujahr! Hoher Zins und hohe Steuer, Kleiner Lohn und alles teuer, Darum gratuliere ich Dir Dies' Mal nur auf Packpapier!

Maskenball des Gewerkschaftsartikels. Die bei der Aufführung Mitwirkenden werden hierdurch nochmals auf die heute Mittwoch, Abend im Restaurant Köpfelein stattfindende Zusammenkunft aufmerksam gemacht.

Wetterbericht. Ganz Nordeuropa sowie der nordatlantische Ozean gehören in den Bereich einer umfangreichen Depression, die über den Ostsee-Provinzen und Nordwest-Rußland ein Minimum mit weniger als 740 mm aufweist.

Denkmal für Maul. Als Beitrag zu den Kosten des hier geplanten Denkmals für den vor kurzem verstorbenen Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Hofrat Alfred Maul, wurden vom Stadtrat 300 Mk. in den Entwurf des diesjährigen Gemeindevoranschlags eingestellt.

Rintheim. Mit Bezug auf eine Klage über den Zustand der Forst- und der Ernststraße (Rintheim) teilte das städtische Tiefbauamt dem Stadtrat mit, daß beide Straßen (Schotters-trassen) in gleicher Weise wie andere ähnliche Straßen gereinigt werden.

Stadtbaurat. Der Vorstand des städtischen Straßenbahn-amtes, erhielt die Amtsbezeichnung „Stadtbaurat“.

Das Besuch des Bierbrauers David Klein um Erlaubnis zur Abgabe von Flaschenbier in der von ihm im Hause Kessing-strasse Nr. 8 zu betreibenden Koffgeberei wird nicht beanstandet.

Zur Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Ettinger- und der Müppurrerstraße ist die Enteignung des Stettischen Anwesens an der Müppurrerstraße notwendig geworden.

Das Thalia-Theater in der Waldstraße (Kinematograph) bewährt auch im neuen Jahre seine alte Zugkraft, wie der tägliche starke Besuch beweist. Das Programm für diese Woche enthält eine Reihe ganz hervorragender Sehenswürdigkeiten.

Gefühlvoller Wirt. Ein Wirt aus der Oststadt wurde wegen Körperverletzung angezeigt, weil er in einer Wirtschaft in der Kaiserstraße eine Kellnerin, die früher bei ihm in Stellung war, beehrteigte, würgte und den Kopf wiederholt an eine Wand schlug.

Die alte Geschichte. Gestern Nachmittag sprang Ede Durlacher-Allee-Weidenstraße ein Mann auf einen in voller Fahrt befindlichen Straßenbahnwagen und zwar an der geschlossenen Seite, dies bemerkend, wollte er wieder abspringen, wobei er zu Fall kam und mit dem Kopf an einen eisernen Leitungsmast anstieß.

Schwindelstein. In der Kaiserstraße mietete sich der angebl. Reisende Heinrich Lobing aus Hannover ein und als seine Miete und Kostgeld bis auf 58 Mark angelaufen war, brannte er durch, ohne vorher seine Schuld bezahlt zu haben.

Der 24 Jahre alte Kapuzier Karl Reiff aus Mellingen, der hier in Stellung war, schädigte einen Wirt in der Weststadt dadurch, daß er sich unter Vorpiegelungen Getränke und Darlehen im Betrage von 40 Mk. geben ließ und dann das Weite suchte.

Am 1. ds. mietete ein angeblicher Dr. Georg v. Strachwitz aus Wien bei einer Witwe in der Amalienstraße zwei Zimmer und gab vor, er sei an die Technische Hochschule hier berufen. Des anderen Tags erschien er wieder und erzählte seiner Logis-wirtin, seine Koffer seien aus Wien eingetroffen und da er in einem derselben eine Anzahl Preziosen habe, müsse er 76 Mk. Soll bezahlen.

Neues vom Tage.

Ulm, 7. Jan. Die Sezierung des in der Neujahrsmacht durch große Fahrlässigkeit erschossenen Lokomotiv-heizers Dettinger hat ergeben, daß von den Schrotkörnern nur ein einziges durchs Auge in das Gehirn gedrungen ist und den Tod herbeigeführt hat.

Landau (Pfalz), 7. Jan. Das Kriegsgericht verurteilte heute Vormittag den Infanteristen Jakob Ohmer im 17. Infanterie-Regiment wegen Körperverletzung und rechtswidrigem Sachgebrauch zu 3 1/2 Jahren Gefängnis.

Frankfurt a. M., 7. Jan. Schlechtes Mineral-wasser. Wegen Vergehens des § 14 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 verurteilte das Schöffengericht gestern den Mineral-wasserhändler Philipp Glod zu vierzig Mark Geldstrafe.

Berlin, 7. Januar. Schon wieder ist eine Mutter zu verzeichnen. Auf dem Tempelhofer Felde wurde eine Frau unter Umständen tot aufgefunden, welche auf einen Luftmorb schließlichen lassen. Es handelt sich um eine 40jährige Landwirtin namens Gläher.

Mit dem Tode eines Ehepartners endete eine Familientragödie, die sich heute Morgen im Osten der Stadt abgespielt hat. In der Voigtstraße 18 wurde die 40jährige, von ihrem Manne getrennt lebende Frau Pauline Frid von diesem, dem Tischler Rudolf Frid, erschossen.

In der Angelegenheit der Ermordung der kleinen Michèle sind heute wiederum drei Verhaftungen vorgenommen worden. Die verhafteten Personen wurden den Zeugen gegen-übergestellt.

Kiel, 8. Jan. Gestern früh wurde die Frau eines hiesigen Malers in ihrer Wohnung verbrannt aufgefunden. Man vermutete zunächst einen Unfallsfall. Nähere Untersuchung ergab aber, daß allem Anscheine nach ein Raubmord liegt. Ein vorgehens zugereicher Mann, den die Frau als W- auf-

4. auf, die vorüber- streund" drud zu begriffen n Sätze iner der wand ge- an den zugehen rauchen. Gemein- hier ver- denn sie die man richtig, beschrien nen nun hat noch den so- eruchen terchaft terfater zu find s gewiß Muster- ren nicht Kon- d Fur- als Ar- and was ren selbst zurzeit So r n- den so- , dazu ist der sich die überfällt- enst von Lohnver- erbenie Arbeiter Taglohn it selten, tts., oft en eni- rnten in einen nstigen un- einleben en. Nügen in, sodaß t.

4. auf, die vorüber- streund" drud zu begriffen n Sätze iner der wand ge- an den zugehen rauchen. Gemein- hier ver- denn sie die man richtig, beschrien nen nun hat noch den so- eruchen terchaft terfater zu find s gewiß Muster- ren nicht Kon- d Fur- als Ar- and was ren selbst zurzeit So r n- den so- , dazu ist der sich die überfällt- enst von Lohnver- erbenie Arbeiter Taglohn it selten, tts., oft en eni- rnten in einen nstigen un- einleben en. Nügen in, sodaß t.

genommen hatte, hat sie augenscheinlich mit Petroleum über-

Arbeiterfeste.

Gausen i. B., 8. Jan. Die Jahreswendefeier des sozialdemokratischen Vereins nahm bei guter Beteiligung einen

Letzte Post.

Gewerbegerichtswahl in Konstanz.

Nach einem uns kurz vor Redaktionsschluss zugegangenen Telegramm ist das Resultat noch nicht absolut feststehend,

Arbeiter als Geschworene und Schöffen.

Auch im Pforzheimer Gerichtsbezirk wurden, wie in anderen badischen Gerichtsbezirken, Arbeiter

Zimmer langsam voran.

Vom Oberrhein, 7. Jan. Der Bau des Kraftwerks Raufenburgs ist bis heute noch nicht in Angriff genommen

Die Vanderollesteuer und die Steuerämter.

Mannheim, 7. Jan. Auf dem hiesigen Hauptsteueramte fand gestern eine geheime Sitzung unter dem Vorsitz eines

Er tritt nicht zurück.

München, 7. Jan. Wie die „Münchener Neuesten Nachrichten“ erfahren, sind die Verträge hoher Persönlichkeiten,

Die Erhöhung der Fernspreckgebühren.

Berlin, 7. Jan. Die angekündigte Konferenz über die Reform der Fernspreckgebühren hat heute Vormittag

Das Checkgesetz.

Berlin, 7. Jan. In der heutigen Sitzung des Bundesrats wurde der Entwurf des Checkgesetzes angenommen.

Der Achtstundentag für Bergarbeiter.

St. Etienne, 7. Jan. Zwischen den französischen Bergwerksgesellschaften und den Arbeitern hat der Arbeits-

Das Gefängnis statt Brot.

Rom, 8. Jan. Gestern früh besichtigte der König das seit etwa 25 Jahren im Bau begriffene Viktor Emanuel-

Deutsche Arbeiter beim Papst.

Rom, 7. Jan. Der Papst empfing gestern eine Anzahl deutscher Arbeiter, die dem deutschen Volksverein ange-

Englische Enttäuschung über die Friedenskonferenz.

London, 7. Jan. Das Auswärtige Amt veröffentlicht ein Blaubbuch über die Friedenskonferenz im Haag.

zuzügt, daß die Schwierigkeiten, welche durch die viel-

Die Polizei im freien Amerika.

New York, 7. Jan. Zwischen Polizei und streifenden Mietern kam es in vier großen Versammlungen zu förm-

Vereinsanzeigen.

Karlsruhe. (Jugendorganisation.) Heute Mittwoch Abend im Lokal Versammlung.

Briefkasten der Redaktion.

E. K. in N. Einfindung findet Aufnahme. Wir bitten aber um etwas Geduld.

Wasserstand des Rheins.

Mittwoch, den 8. Januar, morgens 6 Uhr: Schutterinsel 0.95, Stillstand, Regl 1.48, Stillstand,

Geschäftliches.

Ein schweres Verbrechen begehen viele an ihrer Gesundheit, durch allzureichlichen Genuß aufregender Getränke,

Carl Steinbach Ebdlinzenstrasse 36. Klein Laden. empfielt Nähmaschinen.

Nähmaschinen, Lang-, Schwing- und Ring-

Lieferung v. Sandstein-

Die Lieferung von ca. 410 qm Sandsteinpflastersteinen soll ver-

Glödlermacherin nimmt noch Kund-

Frisch eingetroffen ein neuer direkter Waggon

Orangen süße Frucht großmittel 3 Stück 10 Pfg.

Duzend 38 Pfg. große per Stück 5 Pfg.

Mandarinen per Stück 5 Pfg.

Duzend 55 Pfg. Dresdener Lebkuchen

feinste, m. Schokoladenguss Stück 5 u. 10 Pfg.

Pfannkuch & Co. G. m. b. H. Telefon 460.

Reparaturen von Fahrrädern u. Nähmaschinen

K. Hartung & E. Rüter Marienstr. 58.

Hauschuhe werden billig verkauft

Möbl. Zimmer billig zu vermieten.

Standesbuchauszüge der Stadt Karlsruhe.

Geburten vom 29. Dez. bis 5. Januar: Josef, Vater Johann Ritter, Schirmmacher.

1 Nähmaschine, neu 1 Schneidernähmaschine

1 neues Piano (kreuzsaitig) hat im Auftrag zu verkaufen

Heinrich Karrer An- u. Verkaufsinstitut

250 Meter Herrenkleiderstoffreste

Winterpaletotstoffreste

Salvatore Cocozza, Händler. — Margarethe Toni Hedwig, Vater Franz Franz, Großh. Oberamtmann.

1 Nähmaschine, neu 1 Schneidernähmaschine

1 neues Piano (kreuzsaitig) hat im Auftrag zu verkaufen

Heinrich Karrer An- u. Verkaufsinstitut

250 Meter Herrenkleiderstoffreste

Winterpaletotstoffreste

Salvatore Cocozza, Händler. — Margarethe Toni Hedwig, Vater Franz Franz, Großh. Oberamtmann.

1 Nähmaschine, neu 1 Schneidernähmaschine

1 neues Piano (kreuzsaitig) hat im Auftrag zu verkaufen

Heinrich Karrer An- u. Verkaufsinstitut

250 Meter Herrenkleiderstoffreste

Winterpaletotstoffreste

Salvatore Cocozza, Händler. — Margarethe Toni Hedwig, Vater Franz Franz, Großh. Oberamtmann.

Dienstag den 7. cr. beginnend

veranstalten wir nach beendeter

Nur solange Vorrat!

Inventur und Umzug Gesamt-Räumungs-Verkauf

Es kommen während dieser Verkauf-tage aus allen Abteilungen Waren zu konkurrenzlos billigen Preisen zum Verkauf, um mit dem vorhandenen Lager möglichst zu räumen.

Nachstehend einige Beispiele:

Ein Posten	Kleider-Velours, moderne Muster	Serie 1	2	Ein Posten	Blusenseide in Chiné, Streifen u. kariert, zum Aussuchen, Wert bis 6.50	Serie 1	Serie 2
Ein Posten	Hemdenflanell, solide Qualität	Mtr. 34	42	Sämtl. farbige wollene Kleider- und Blusen-Stoffe	mit 15% Rabatt		
Ein Posten	Bettkatun, waschechte Ware	Mtr. 29	48	Ein Posten	Betttücher, weiss mit roter Kante gute Qualität	Stück 1.10	
Ein Posten	Schürzenstoffe, 100 und 120 cm brt.	Mtr. 42	55	Ein Posten	Jacquard-Schlafdecken	Stück 1.95	
Ein Posten	Bett-Damast, mit Seidenglanz	Mtr. 54	82	Ein Posten	Gläsertücher, weiss-rot kariert	1/2 Dutzend 1.15	
		Meter	78				

Linoleum	bedruckt, Ia. Qualität	Breite	60 cm	67 cm	90 cm	110 cm	130 cm	200 cm
			70	82	1.05	1.50	1.95	2.35

50% Rabatt auf sämtliche Costumes farb. Jackeffs	25% Rabatt auf sämtliche schwarz. Frauen-Paletots Kostüm-Röcke Kinder-Kleidchen	33 1/3% Rabatt auf sämtliche schwarze Frauen-Capes	20% Rabatt auf sämtliche Knaben- Anzüge	25% Rabatt auf sämtliche Teppiche, Cantonieren, Lambrequins	15% Rabatt auf sämtliche Handarbeiten gestickt und vor- gezeichnet.
--	--	--	---	--	--

Wäsche		Wollwaren		Handschuhe - Strümpfe	
Herren-Hemden, bunt	Stück 1.35	Mädchen-Hauben, Tuch u. gestickt	Stück 62	Damen-Handschuhe, schwarz u. farbig, Trikot	Paar 34
Anstands-Rock mit gebog. Volant	1.25	Kinder-Häubchen, Wolle	Stück 45	Damen-Handschuhe, farbig, gestrickt	Paar 52
Haus-Schürze, dunkel gestreift	Stück 92	Kinder-Käppchen, Wolle	Stück 16	Herren-Handschuhe, Krimmer	Paar 62
Reformschürze, Kragenfasson	Stück 1.65	Pullmann-Mützen	Stück 58	Kinder-Fäustel	Paar 16
Kleider-Reformschürze mit Volant völlig weit	Stück 2.65	Zebel Mützen	Stück 22	Frauen-Strümpfe, schwarz	Paar 55
Kinder-Schürzen in versch. Grössen	Stück 88	Kopf-Shwals, Wolle	Stück 42	Kinder-Strümpfe, schwarz und farbig, Grösse 1 bis 4	Paar 52
Ein Posten Damenhemden Achselschluss, mit gest. Koller oder Stickerei-Passe	Stück 98	Herren-Westen, gestrickt	Stück 1.35	Herren-Socken 1/2 Wolle, gestrickt	Paar 58
		Damen-Chenille-Hauben, schwarz	Stück 1.85	Ein Posten Damen- u. Kinder-Filzhüte garniert u. ungar., zum Aussuchen, Stück	45
		Pelz-Colliers	Stück 78		

Herm. Schmoller & Cie.

Raucht Eckstein-Zigaretten! Nr. 5



Diese rühmlichst bekannte Zigarettenmarke wird auch nach Einführung der Zigarettensteuer in derselben vorzüglichen Qualität u. Handarbeit hergestellt.

Preis: 10 Stück 25 Pfg.

Der enorme Konsum befähigt die Fabrik, die Zigarettenhandlungen stets mit frischer Ware zu versorgen.

Man verlange ausdrücklich:

Eckstein's Nr. 5

und prüfe genau, daß jede Zigarette die volle Firma "H. Eckstein & Söhne" nebst Schutzmarke trägt.

Über 1000 Arbeiter.

Vertreter:
Wilhelm Lutz, Karlsruhe,
Hirschstrasse 90.

Kartoffeln
gelbe
8 Pfd. 12 Pfg.
3tr. 320

Zwiebeln
Pfund 6 Pfg.
10 Pfd. 55 Pfg.
empfehlen

Pfannkuch & Co.
G. m. b. H.
Telephon 460.
In den bekannten Verkaufsstellen.

Stenografenverein Stolze-Schrey Karlsruhe.

Wir eröffnen am Freitag den 10. Januar 1908, abends halb 9 Uhr, in unserem Übungslokal, Markgrafenstr. 41 (Seitenbau), einen

Anfängerkurs

und laden zur Teilnahme an demselben Damen und Herren freundlichst ein. Das Honorar für den Kurs beträgt inkl. Lehrmittel Mk. 10.—.

Die weite Verbreitung, die unser System bisher, und speziell in den letzten Jahren, gefunden hat, dürften den besten Beweis für die Brauchbarkeit desselben erbringen. Groz feinsten Erwerbbarkeit, die selbst von Sympagogen anerkannt ist, werden mit unserem System fortlaufend die besten Resultate erzielt, die hauptsächlich in Bezug auf Schreibgeschwindigkeit, bisher von keiner andern Schule übertroffen worden sind.

Gefl. Anmeldungen zur Teilnahme an dem Anfängerkurs werden am Eröffnungsabend entgegengenommen.

Der Vorstand.

Gejangverein Freundschaft Freiburg.

Am Donnerstag den 9. Januar, abends 8 Uhr, beginnen unsere

Singstunden

in der Aula der Oberrealschule (beim Theater-Neubau). Hierzu laden wir Sangeslustige, die unserem Verein beitreten wollen, freundlichst ein.

Unsere Sänger bitten wir um vollzähliges und pünktliches Erscheinen.

Der Vorstand.

Haus- und Geschäftsdienere usw. R. Liebegut

Donnerstag, den 9. ds. Mts., abends halb 9 Uhr, bei Mährlein, Kaiserstrasse 18:

Öffentl. Versammlung.

Tagesordnung:
Die Lage unserer Kollegen im Handelsgewerbe, insbesondere der Sonntagseruhe-Anfrage in Karlsruhe.
Referent: Gauleiter J. Reinmüller-Stuttgart.
Freie Diskussion.

Kollegen! Sorgt für recht zahlreichen Besuch dieser Versammlung.

184
Deutscher Transportarbeiter-Verband.

Arbeiter! Abonnieren den Volksfreund

R. Liebegut
Papierhandlung.
Zirkel 24.

Sämtl. Schulartikel zu billigsten Preisen.

Ein fleißiges, gesundes
Mädchen

für Haus- und Küchenarbeit auf Eichmeß gesucht. Lohn 20 M. per Monat.

Frau L. Vayhinger
Karlsruhe, Arlegstr. 149.

Herb zu verkaufen! Fortwährend sind frisch reparierte Herde billig zu verkaufen. Waldhornstr. 50.

Schwächlichen
5255

Kindern

gebe man meinen wohlbelumten Medical-Lebertran oder besser noch meine gut schmeckende Lebertranemulsion

Apotheker Strauss,
Drogerie in Mühlburg.

Thüringer Wurstwaren!

Direkter Bezug von Thüringer Hausgeschlachten. Blutwurst 1.25 M., bei 10 kg billiger.

5900 **W. Spermhake, Malenstraße 1a.**
Kein Laden! Bestellung per Postkarte genügt.

Montag den 6. Januar

begann unser

Grosser Inventurverkauf

So lange Vorrat reicht.

In allen Abteilungen werden viele Artikel zu den herabgesetzten Inventurpreisen, teilweise zum Selbstkostenpreis und auch darunter verkauft.

Table with columns for 'Leibwäsche' (Series I-VI) and 'regulär bis 10 Mark'. Includes items like 'Damen-Hemden, Beinkleider und Nachtjacken'.

Table for 'Korsetts' and 'Handarbeiten'. 'Korsetts' series I-V with prices. 'Handarbeiten' section with '50%' discount.

Glas, Porzellan, Haushalt-Artikel

Large advertisement for household goods including 'Kaffee-Service', 'Porzellan-Tassen', 'Gaslampen', 'Korbwaren', and 'Panzer-Emaille'. Includes prices and descriptions for various items.

Hermann Tietz.

Todes-Anzeige. Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerzliche Mitteilung, dass unsere gute Mutter, Großmutter und Tante Sofie Birnbreier, nach längerer Krankheit im Alter von 57 Jahren sanft verschieden ist.

Kaufhaus Badenia, Göthestrasse 23 Karlsruhe. Fortsetzung des Konkurs-Ausverkaufs speziell Haushaltungsartikel Glas-, Porzellan-, Eisen-, Blech- und Holzwaren etc. zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

Welt-Kinematograph. G. m. b. H. Belehrendes Institut! Eehenswürdigkeit! Theater lebender Photographien! Freiburg i. B., Kaiserstr. 68

Gewerkschaftskartell Karlsruhe. Samstag den 18. Januar, abends 8 Uhr, in der Festhalle Großer Maskenball mit Aufführung: Karlsruher letzte Messe. Preisverteilung: Gruppen- und Einzelpreise.

Konkurs-Verwaltung: Carl Nagel.

Carl Götz Gebelfstr. 11/15, Karlsruhe.